

der **Net-D-Sign GmbH**,
Parkring 29, 85748 Garching bei München
(im folgenden kurz: Net-D-Sign)

und dem
Vertragspartner
(im nachfolgenden Kunde genannt)

1. Vertragsgegenstand

1.1 Net-D-Sign stellt dem Kunden im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten und der Art des Vertrages Verbindungswege innerhalb des Campus-Netzwerks am BusinessCampus München-Garching zur Verfügung. Die Einzelheiten ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung.

1.2 Die Pflichten von Net-D-Sign enden an den Anschlusspunkten bzw. an den Übergängen zu weiteren Übertragungswegen. Net-D-Sign stellt dem Kunden eine Schnittstelle gemäß den technischen Spezifikationen der Leistungsbeschreibung zur Verfügung, an die der Kunde seine Geräte anschließen kann. Für die Auswahl, den Anschluss und den Betrieb seiner Geräte (einschließlich etwaig erforderlicher Software) ist der Kunde allein verantwortlich.

1.3 Für die Nutzung des Anschlusspunktes ist nur der Kunde selbst berechtigt, nicht Dritte. Eine Übertragung der Nutzung an Dritte ist nur gestattet, sofern dies gemäß dem Angebot bzw. der Leistungsbeschreibung so vorgesehen ist.

1.4 Der Verbindungsweg wird gemäß der Leistungsbeschreibung bereitgestellt, mit Ausnahme der nachstehenden Einschränkungen:

- Soweit eine wartungsbedingte Abschaltung erforderlich ist, kann Net-D-Sign den Zugang vorübergehend unterbrechen. Net-D-Sign wird planbare Arbeiten nach Möglichkeit zeitlich günstig auszuführen und zuvor nach Möglichkeit über die Abschaltung informieren.
- vorübergehende Abschaltung für außerplanmäßige Arbeiten (Behebung von Hardwareausfällen etc.)
- von Dritten verursachte Systemabstürze (Softwarefehler von Betriebssystemen, unbefugter Zugriff Dritter, höhere Gewalt etc.). Diese Leistungseinschränkungen sind systembedingt und haben keinerlei Auswirkung auf die Leistungsbemessung der Leistungsbeschreibung, sofern die monatliche Ausfallzeit nicht über 5% liegt. In einem solchen Fall tritt eine Vergütung ausschließlich nach Pkt. 7.1 ein.

1.5 Net-D-Sign ist berechtigt, andere Unternehmen mit der Erbringung der vereinbarten Leistungen zu beauftragen.

2. Vertragsbestandteile, Leistungsmessung

2.1 Allen Angeboten, Aufträgen oder Vereinbarungen liegen diese Bedingungen zugrunde. Sie gelten durch Auftragserteilung und / oder Abnahme einer Leistung als anerkannt. Net-D-Sign widerspricht der Anwendung und Einbeziehung jedweder allgemeiner Geschäftsbedingungen des Kunden.

2.2 Die Leistungsmessung erfolgt je nach Produkt und Bedarf und ist in der Leistungsbeschreibung definiert. Gesammelte Daten werden nach 12 Monaten gelöscht, sofern nicht ein kürzerer Zeitraum gesetzlich vorgeschrieben ist. Danach erlischt jeglicher Gewährleistungsanspruch auf aus diesem Vertrag für den fraglichen Zeitraum.

3. Vertragsdauer / Kündigung

Sollte in dem Angebot bzw. der Leistungsbeschreibung keine Vertragsdauer bestimmt sein, so wird der Vertrag für mindestens 6 Monate abgeschlossen.

Der Vertrag kommt entweder durch die Nutzung eines Dienstes von Net-D-Sign oder mit der Vertragszeichnung zustande. Der maßgebliche Beginn zur Leistungsabrechnung ist hierfür der jeweils frühere Zeitpunkt.

Sofern im Angebot bzw. in der Leistungsbeschreibung keine abweichende Kündigungsfrist angegeben ist, verlängert sich der Vertrag nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit jeweils automatisch um weitere drei Kalendermonate, wenn er nicht mit einer Frist von acht Wochen vor Vertragsende ordentlich gekündigt wird. Die Kündigung erfolgt schriftlich per Einschreiben.

4. Preise und Zahlungsbedingungen

4.1 Produkte und Leistungen
Bei volumenunabhängigen Produkten, z.B. einem Festpreis für eine fixe Leistung im Abrechnungszeitraum, ist die vereinbarte Vergütung jeweils monatlich ohne Abzug im Voraus fällig, falls keine anderweitige Vereinbarung getroffen wurde. Bei Produkten, die abhängig von der im Abrechnungszeitraum tatsächlich angefallenen Nutzung sind, ist die Vergütung jeweils am Monatsende ohne Abzug fällig, falls keine anderweitige Vereinbarung getroffen wurde. Alle anderen Leistungen sind ohne Abzug mit Rechnungserhalt fällig.

4.2 Einwände gegen die Rechnungsstellung von Net-D-Sign sind innerhalb einer Ausschlussfrist von 4 Wochen nach Erhalt der Rechnung schriftlich geltend zu machen. Ansonsten gilt die Rechnung als anerkannt. Werden keine Einzelrechnungen erstellt, gilt dies analog für den Bankeinzug.

5. Datenschutz

5.1 Es gelten die für die jeweilige Partei anwendbaren datenschutzrechtlichen Vorschriften. Soweit der Kunde selbst gegenüber Dritten Teledienste oder Telekommunikationsdienstleistungen anbietet, ist er verpflichtet, die anwendbaren datenschutzrechtlichen Vorschriften im Verhältnis zu seinen Kunden selbst zu beachten und Net-D-Sign jederzeit kostenlos Auskunft über die getroffenen Vorkehrungen zu gewähren.

5.2 Im Übrigen verpflichten sich beide Parteien zur Geheimniswahrung hinsichtlich aller Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der jeweiligen anderen Partei auch über den Bestand des Vertrags hinaus.

5.3 Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass im Rahmen des mit ihm abgeschlossenen Vertrages Daten über seine Person und/oder Gesellschaft gespeichert, geändert und/oder gelöscht und an Dritte übermittelt werden, soweit nicht durch die Übermittlung offenkundige Interessen verletzt werden.

6. Mahnung, Außerord. Kündigung, Sperre

6.1 Net-D-Sign ist berechtigt, Mahngebühren in Höhe von 5,00 Euro pro Mahnung zu berechnen.

6.2 Der Kunde kann diesen Vertrag außerordentlich kündigen, wenn Net-D-Sign eine wesentliche Vertragspflicht trotz Abmahnung wiederholt verletzt und dem Kunden ein weiteres Zuwarten nicht zumutbar ist. Weitergehende gesetzliche Ansprüche des Kunden bleiben hiervon unberührt.

6.3 Net-D-Sign kann den Vertrag außerordentlich kündigen, wenn der Kunde für zwei aufeinanderfolgende Monate mit der Bezahlung fälliger Vergütungen nicht nur unerheblich oder in einem Zeitraum, der sich über mehr als 2 Monate erstreckt, mit der Bezahlung der Vergütung in Höhe zweier durchschnittlichen monatlichen Vergütungen der letzten 12 Monate in Verzug gerät. Net-D-Sign kann den Vertrag auch dann außerordentlich kündigen, wenn der Kunde seine Pflichten gegenüber Net-D-Sign nach Punkt 7.3 schuldhaft verletzt oder den ihm zur Verfügung gestellten Anschluss bzw. die Übertragungswege dazu nutzt, Teledienste, Telekommunikationsdienste oder sonstige Informationsangebote mit rechts- oder sittenwidrigen Inhalten anzubieten. In den Fällen des Punkt 6.2 kann Net-D-Sign auch den Zugang vorübergehend sperren, bis der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nachgekommen ist. Der Kunde hat die vereinbarte Grundvergütung während einer berechtigten Sperre weiter zu zahlen. Eine berechtigte Sperre bleibt bei der Leistungsbemessung unberücksichtigt.

7. Gewährleistung

7.1 Ergibt sich bei der monatlichen Auswertung eine Minderung der Verfügbarkeit gegenüber der vereinbarten Leistungsspezifikation, kann der Kunde für den maßgeblichen Zeitraum eine anteilige Herabsetzung der Vergütung verlangen, sofern es sich um eine zeitraumabhängige Pauschale handelt. Diese wird per Gutschrift mit der nächsten Abrechnung verrechnet.

7.2 Reklamiert der Kunde eine Funktionsstörung, führt Net-D-Sign innerhalb einer angemessenen Frist die erforderlichen Diagnosearbeiten durch und teilt dem Kunden deren Ergebnis mit. Ist die Störung von Net-D-Sign zu vertreten, stellt Net-D-Sign innerhalb einer angemessenen Frist die vereinbarte Verfügbarkeit des Zuganges wieder her. Ist die Ursache der Störung vom Kunden zu vertreten, ist Net-D-Sign berechtigt, die durch die Diagnosearbeiten anfallenden Kosten dem Kunden nach den geltenden Stundensätzen in Rechnung zu stellen.

7.3 Haftung des Kunden
Die Übermittlung von Daten erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Kunden. Der Kunde ist, sofern für den Zugang und die Nutzung der vertraglichen Leistungen Autorisierungsverfahren (z.B. Passwort-, Hardwareschutz) zur Anwendung kommen, für die unter Verwendung seines individuellen Schlüssels in Anspruch genommenen Leistungen verantwortlich. Sofern Net-D-Sign im Streitfall die ausreichende Sicherheit des verwendeten Autorisierungsverfahrens glaubhaft macht, wird widerleglich vermutet, dass der Kunde die betroffene Leistung tatsächlich in Anspruch genommen hat. Dem Kunden steht der Gegenbeweis offen, dass er die Inanspruchnahme der Leistung nicht zu vertreten hat.

Der Kunde haftet für alle von ihm oder von Dritten, für die er einzustehen hat, verursachten Schäden, insbesondere eine Beschädigung des Zugangssystems oder sonstiger technischer Einrichtungen von Net-D-Sign.

7.4 Haftung von Net-D-Sign
Net-D-Sign haftet bei Verletzung vertraglicher Pflichten nur für eigenen Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Schadensersatzansprüche aus verschuldensunabhängiger Garantiehafteung oder wegen leicht fahrlässig verursachter Schäden gemäß § 538 BGB sind auf die 3-fache Monatsvergütung begrenzt. Diese Monatsvergütung berechnet sich nach dem Durchschnitt der letzten 6 Monate für den entsprechenden Dienst. Im Übrigen sind Schadensersatzansprüche nach § 538 BGB ausgeschlossen, es sei denn, Net-D-Sign handelt vorsätzlich oder grob fahrlässig. Der Anspruch des Kunden auf Minderung und / oder Mängelbeseitigung ist hiervon unberührt. Unter Berücksichtigung des Vorstehenden gelten im Übrigen folgende Haftungsbeschränkungen:

- Für Fehlverhalten von Erfüllungsgehilfen beschränkt sich die Haftung auf sorgfältige Auswahl und eine ggf. erforderliche Überwachung.
- Gerät Net-D-Sign mit ihren Leistungen in Verzug oder wird eine Leistung aus von ihr zu vertretenden Gründen unmöglich, haftet Net-D-Sign maximal bis zur Höhe der 6-fachen durchschnittlichen Monatsvergütung des entsprechenden Dienstes.
- Die Haftung für höhere Gewalt, alle mittelbaren Schäden und sonstige Folgeschäden ist ausgeschlossen.

7.5 Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt von den vorstehenden Haftungsbeschränkungen unberührt.

8. Schlussbestimmungen

8.1 Eine Aufrechnung ist nur mit von uns anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen möglich. Falls wir nach Vertragsschluss glaubhafte Kenntnis davon erhalten, dass sich der Besteller in ungünstiger Vermögenslage befindet oder sich seine Vermögensverhältnisse erheblich verschlechtern, so können wir die uns obliegende Leistung verweigern, bis die Gegenleistung oder eine Sicherheit für sie erbracht wird.

8.2 Zu diesem Vertrag bestehen keine Nebenabreden. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel selbst.

8.3 Erfüllungsort für sämtliche Lieferungen und Leistungen aus diesem Vertrag ist der Geschäftssitz von Net-D-Sign.

8.4 Der ausschließliche Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag bestimmt sich nach dem Geschäftssitz von Net-D-Sign, sofern der Auftragnehmer Vollkaufmann ist. Es gilt ausschließlich deutsches Recht.

8.5 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ungültig sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An Stelle der nichtigen Bestimmung gilt eine wirksame Bestimmung als vereinbart, die dem von den Parteien Gewollten wirtschaftlich am nächsten kommt. Das gleiche gilt im Falle einer Vertragslücke.